

Vertragsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien, Bearbeitungsroutinen und Grundsätze für PAYGRO Vertriebspartner

Die folgenden Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Grundsätze enthalten und ergänzen den Auszug der Bestimmungen des Partnervertrages und beinhalten die wichtigsten ethischen Regeln der europäischen Verbände der Direktverkaufsorganisationen. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Partner, die mit PAYGRO Vertriebs GmbH einen persönlichen Vertrag geschlossen haben.

Allgemeines:

- A.1. Die PAYGRO Vertriebs GmbH (nachfolgend PVG genannt) bietet dem Vertriebspartner (nachfolgend VP genannt) über eine geschlossene VP-Plattform der PAYGRO GmbH (nachfolgend PG genannt) einen Zugang zu dem virtuellen und öffentlichen Marktplatz www.paygro.org für den Waren- und Dienstleistungshandel an.
- A.2. Grundlage hierfür ist der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der PAYGRO GmbH und der PAYGRO Vertriebs GmbH.
- A.3. Alle von VP eingegebenen Angebots- und Warengesuchsinformationen sind jedem registriertem Teilnehmer von PG zugänglich.
- A.4. PG führt auf dieser Plattform Anbieter und Nachfrager für Waren und Dienstleistungen aller Art, mittels Angebot und Warengesuch zusammen. (z.B. Online-Einkauf oder beim Shop-Partner vor Ort)
- A.5. Die auf der Plattform geschlossenen Verträge kommen unmittelbar und ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragspartnern zustande und werden außerhalb der Plattform erfüllt und abgewickelt. PVG sowie die übrigen Leistungen der PG dienen somit ausschließlich der reinen Geschäftsanbahnung zwischen den Vertragsparteien.
- A.6. PG und PVG sind weder Vertreter, noch Bote einer der Kaufparteien. PG und PVG werden nicht Partei des Kaufvertrages, außer die Ware oder Dienstleistung wird direkt von PG angeboten.
- A.7. Die Benutzung von www.paygro.org (VP-Plattform) steht ausschließlich VP, Gewerbetreibenden und Kaufleuten im Sinne des HGB 's, sowie selbstständig tätigen Freiberuflern zu. Lediglich in dem eigens für Verbraucher eingerichteten Teilnehmerkonto haben diese Zugang mittels eigener ID-Nummer und Passwort.
- A.8. Der VP hat zum Zwecke der Registrierung, den online zur Verfügung gestellten Vertriebspartnerantrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und nebst eines gültigen und den Registrierungsdaten entsprechenden Gewerbescheins, Handelsregisterauszuges oder sonstigen, geeigneten Gewerbenachweises, bzw. Kammerauszugs (Freiberufler) und eine hierfür registrierte Steuernummer an die PVG zu senden.
- A.9. Die PVG wird den Antrag und die darin gemachten Angaben prüfen und im Fall der Annahme, dem Nutzungsinteressenten den Abschluss des Vertrages bestätigen. PVF behält sich vor, Registrierungsdaten und Bonität durch geeignete Institutionen bzw. Auskunftstellen zu überprüfen. Bei schlechter Bonität, vorliegender Insolvenz oder Nichtübereinstimmung der Registrierungsdaten mit dem übersendeten Gewerbenachweis behält PVG sich vor, die Vertragspartnerschaft zu verweigern. Trifft die Insolvenz während des Vertragsverhältnisses ein, ist PVG berechtigt fristlos zu kündigen.
- A.10. Existenzgründer oder solche Personen, die noch keinen Gewerbeschein oder Handelsregisterauszug besitzen, können die Vor- und Rückseite ihres Personalausweises in Kopie einreichen. Sie verpflichten sich, den Gewerbeschein oder den Handelsregisterauszug oder sonstigen, geeigneten Gewerbenachweis bzw. Kammerauszug und eine hierfür registrierte Steuernummer innerhalb von 3 Monaten nachzureichen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, darf PVG den VP-Vertrag fristlos kündigen, den VP sperren und sämtliche Daten löschen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren und Kosten erfolgt in diesem Falle nicht und ist ausgeschlossen.
- A.11. Dem VP wird eine einfache, übertragbare, zeitliche begrenzte Lizenz zur Nutzung der Dienste von PVG eingeräumt. Der VP darf die Dienste, Daten und Informationen von PVG und PG nur für den eigenen, unmittelbaren Gebrauch nutzen. Es ist ihm untersagt, die über PG und PVG erlangten Angebots-, VP- oder Personendaten an Dritte weiterzugeben oder mit den Daten Handel zu treiben.
- A.12. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines VP-Vertrages. PVG ist berechtigt, ohne Nennung von Gründen, den Abschluss eines Vertrages abzulehnen.
- A.13. Die Webseite der PAYGRO GmbH und die Dienste von PVG und PG stehen nur juristischen und voll geschäftsfähigen, natürlichen Personen offen.
- A.14. Die bei der Anmeldung anzugebenden Firmen- oder Personendaten sind vollständig und richtig anzugeben. Insbesondere ist die vollständige Firmenbezeichnung, das vertretungsberechtigte Organ, sowie die jeweilige ladungsfähige Anschrift, Telefonnummer und Fax-Nr. sowie E-mailadresse anzugeben.
- A.15. Handelt der Anmeldende nicht im eigenen Namen sondern als Vertreter für eine juristische oder natürliche Person, ist auf das Vertretungsverhältnis hinzuweisen und ein entsprechender Nachweis zu bringen.
- A.16. Bei der Anmeldung wählt der VP ein Passwort. Bei Freischaltung des Accounts erfolgt zudem die Zuweisung einer VP-Kennung durch PVG. Diese Daten hat der VP unter Verschluss zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der VP haftet für sämtliche Vertrags- oder Rechtsverletzungen, die mittels seiner Zugangsdaten abgeschlossen oder verursacht werden. Der VP-Name darf keine Rechte Dritter, insbesondere Marken- oder Kennzeichenrechte sowie auch Namensrechte oder die guten Sitten verletzen.
- § 1. Rechtliche Stellung des Vertriebspartners (VP)**
- 1.1. Der Partner ist Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff HGB mit den sich aus § 92b HGB (Handelsvertreter im Nebenberuf) ergebenden Abweichungen. Sein Einkommen ist von ihm selbst zu versteuern. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen kann der Vertriebspartner seine Tätigkeit frei gestalten und seine Arbeitszeit frei bestimmen.
- 1.2. Ändern sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse derartig, dass er aufgrund des Umfangs seiner Tätigkeit, bzw. der Höhe seiner Provision nach der Verkehrsauffassung möglicherweise nicht mehr als Handelsvertreter im Nebenberuf angesehen werden könnte, ist der Partner verpflichtet, PVG unverzüglich zu informieren, damit diese die möglichen Konsequenzen aus der neuen Situation ziehen kann.
- 1.3. Der Vertriebspartner ist nicht sozialversicherungspflichtig und die Gesellschaft zahlt infolge dessen keine Sozialversicherungsbeiträge. Für die Beachtung der ihn betreffenden öffentlich rechtlichen Pflichten ist der Partner selbst verantwortlich. Der Partner hat gemäß § 14 der Gewerbeordnung sein Gewerbe selbst anzuzeigen.
- § 2. Aufgaben und Pflichten des VP**
- Der Partner hat:
- 2.1. für die Gesellschaft neue Kunden, Shop Partner und Vertriebspartner zu vermitteln, sich für die Einhaltung bestehender Verträge einzusetzen, die Wiederherstellung von gekündigten Verträgen zu betreiben und die damit zusammenhängenden Aufgaben umsichtig und zügig zu erledigen.

- 2.2. die ihm übertragenen Verträge gewissenhaft zu verwalten und zu pflegen und mit dem Kunden einen laufenden Kontakt zu halten
- 2.3. unverzüglich an dem Aufbau einer nebenberuflichen Organisation mitzuwirken, das heißt, selbständig durch persönlichen Kontakt, durch Kundenverbindung oder durch Insertionen nebenberufliche Vermittler zu gewinnen.
- Insbesondere hat er
- 2.4. die für eine nebenberufliche Tätigkeit geeigneten Bewerber in Kontaktveranstaltungen oder sonstigen Schulungen einzuarbeiten
- 2.5. diese nebenberuflichen Partner mit erfolgversprechenden Methoden vertraut zu machen und durch fortgesetzte Anregung und Unterweisungen zu einer selbständigen und fachlich einwandfreien Tätigkeit auszubilden
- 2.6. mit diesen Partnern, die ihm unterstellt werden, in ständiger Gemeinschaftsarbeit ein ausreichendes Neugeschäft in allen, von der Gesellschaft betriebenen Geschäftszweigen zu vermitteln.
- 2.7. Der Partner darf weder das Unternehmen, noch die Produkte und Dienstleistungen, den Karriereplan, sein potentiell Einkommen oder andere Umstände falsch oder in irreführender Weise darlegen.
- 2.8. Der Partner sollte alle wichtigen Angaben über Preise, Zahlungsarten und Modalitäten, sowie den Dienstleistungsbeginn, machen können.
- 2.9. Zur Präsentation des Produktes oder der Geschäftsmöglichkeit darf nur offizielle Unternehmensliteratur oder vom Unternehmen im Einzelfall schriftlich genehmigte Literatur verwendet werden. Das gleiche gilt für alle Inhalte in digitaler Form jeder Art (CD, Flash, Banner etc.).
- 2.10. Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen entscheidet allein die PVG. Der Partner ist also nicht berechtigt Verträge abzuschließen und Deckungszusagen zu erteilen. Er hat auch nicht das Recht, andere Verträge im Namen oder für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen, Beiträge zu stunden oder sonstige für die Gesellschaft verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.11. Veröffentlichungen, Inhalt und Gestaltung aller Werbemittel (z.B. Briefbögen, Druckstifte, Vervielfältigungen, Stempel, Schilder, Insertionen, Telefonbucheintragung, Internetadressen, Internetseiten usw.), welche die Gesellschaft betreffen, sind, auch wenn die Kosten nicht zur Last der Gesellschaft gehen, im Entwurf zur vorherigen Genehmigung einzureichen. Briefpapier, Visitenkarten etc. müssen mindestens den Namen, die Adresse und die Telefonnummer des Partners aufweisen und nach seinem Namen den Zusatz " selbständiger PAYGRO - Partner " oder " Agenturpartner der PAYGRO Vertriebs GmbH " tragen.
- 2.12. Der Partner ist verpflichtet, die für den Wettbewerb geltenden Grundsätze und Vorschriften zu beachten. Die Ausspannung von Verträgen und der Versuch der Ausspannung ist unzulässig. Für durch Ausspannung gewonnene Verträge besteht kein Anspruch auf irgendwelche Vergütung, etwa empfangene Vergütungen sind zurück zu gewähren. Es ist verboten, an Kunden oder Vertriebspartner mittelbar oder unmittelbar Provision abzugeben oder ihnen Vergütungen entsprechender Art zu gewähren.
- 2.13. Der Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit seines Partnervertrages, für kein anderes Unternehmen, Person oder Organisation direkt oder indirekt über ein anderes Unternehmen, Person oder Organisation beteiligt oder beratend unterstützend tätig zu sein, welches Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die mit den Produkten und Dienstleistungen der Gesellschaft konkurrieren. Für jeden Fall einer etwaigen Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 10.000,00 EURO vereinbart.
- § 3 Regeln der Partnertätigkeit**
- 3.1. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- 3.2. Pro Person wird nur ein Vertrag akzeptiert. Provisionen werden an die Person, oder die Firma ausgezahlt, auf deren Namen der Vertrag lautet. Die Missachtung dieser Bedingung berechtigt die Gesellschaft zur unverzüglichen und abmahnungslosen Kündigung des Vertrages, wodurch auch alle Provisionen oder Umsatzbeteiligungen hinfällig werden, auf die der Partner ansonsten Anspruch gehabt hätte.
- 3.3. Füllt ein neuer Partner mehr als einen Vertrag aus, so wird der Vertrag, der zuerst bei der Gesellschaft eingeht, von der Gesellschaft angenommen.
- 3.4. Die vollumfängliche Nutzung der Dienste von PVG steht ausschließlich den registrierten VP von PVG zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Plattform ist der Abschluss eines VP-Vertrages.
- 3.5. Verträge können sowohl mit natürlichen Personen als auch mit Firmen geschlossen werden. Wird ein Vertrag mit einer Firma geschlossen, muss zur Firma eine verantwortliche Person genannt werden, die als Ansprechpartner für die Gesellschaft gilt.
- 3.6. Ein potentieller neuer Partner oder ein Gast bei einer Veranstaltung gilt als Kontakt des Partners, der mit ihm in Kontakt getreten ist oder ihn eingeladen hat. Der potentielle Partner oder Gast darf daher nicht vor Ablauf von sechs Monaten von einem anderen Partner gesponsert werden.
- 3.7. Der Partner darf ohne die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft nicht mehr als eine selbständige Partnertätigkeit bei der PVF aufnehmen.
- 3.8. Registriert ein Partner andere Partner, die nicht zur Registrierung berechtigt sind, so betrachtet die Gesellschaft dies als unerlaubte " Anhäufung " und wird Schritte zur Beendigung der entsprechenden Partnertätigkeit einleiten.
- 3.9. Der Partner darf das Struktur-Partnernetz der Gesellschaft nicht zum Vorteil anderer Firmen nutzen, indem er beispielsweise die Produkte oder Dienstleistungen anderer Firmen oder seine eigenen

Produkte oder Dienstleistungen oder selbst entworfene und produzierte Werbematerialien anbietet.

3.10. Ein Partner ist nicht berechtigt, für die Schulung anderer Partner oder sonstige ihnen geleisteten Dienste eine Vergütung zu verlangen. Mit vorheriger Zustimmung der anderen Partner und der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft, kann er jedoch einen Kostenbeitrag für durch das Training entstandene Kosten, wie Saalmierte, Verpflegung oder Reisekosten verlangen.

3.11. Der Partner erkennt das ausschließliche Urheberrecht, des Unternehmens, sowie dessen Markenzeichen (beantragt oder erteilt) und andere mit der Gesellschaft in Verbindung stehende geistige Eigentumsrechte an.

3.12. Der Partner ist nicht berechtigt, Schritte zu unternehmen, die der Gesellschaft in irgendeiner Weise Schaden zufügen könnten, wie z.B. die Eintragung ähnlicher Namen im Handelsregister und Anmeldung von Internet- Adressen mit dem Namen PAYGRO oder das Kopieren von der Gesellschaftsliteratur und -materialien.

3.13. Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft werden ausschließlich an natürliche Personen verkauft.

3.14. Wiederverkäufer in Form von Unternehmen, Geschäften, Sportvereinen oder andere Organisationen können nur gesponsert werden, wenn der Partner die entsprechende intensivere Betreuungsarbeit nach der Registrierung des Wiederverkäufers wahrnimmt. Im Falle einer nicht ausreichend intensiven Betreuung durch den Sponsor, kann ein Wiederverkäufer dem Partner entnommen werden und seinem nächsten Upliner, der bereit ist, die intensive und dauerhafte Betreuung des Wiederverkäufers sicher zu stellen, zugeordnet werden.

3.15. Der Partner muss die Produkte und Dienstleistungen, sowie die Geschäftsmöglichkeit stets auf ethische und professionelle Weise präsentieren. Um das Image der Produkte und der Gesellschaft nicht zu gefährden, dürfen Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft nicht an Verkaufsständen in Supermärkten, auf Messen, Straßenmärkten oder sonstigen öffentlichen Stellen angeboten werden. Der Partner sollte die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft stets korrekt beschreiben und keine falschen Angaben machen.

3.16. Der Partner ist verpflichtet, die Verbreitung inhaltsgleicher oder weitgehend inhaltsgleicher Nachrichten per E-Mail (Spam) zu unterlassen.

Folgende, oft mit SPAM verbundene Aktivitäten sind somit ebenfalls untersagt:

a. Versenden von E-Mails ohne persönliche Anrede oder ohne Bezug,

b. Unaufgefordertes Versenden von Werbe-E-Mails.

c. Eintragung von Webseiten, Eintragung von E-Mail-Adressen, Übermittlung von E-Mails, Übermittlung von SMS und anderen Nachrichten mit falschen oder manipulierten Absender- oder Adressdaten.

d. Weiterleitung von Nachrichten mit manipuliertem Inhalt. Partner, die SPAM verbreiten, haben eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 zu zahlen. Darüber hinaus wird die PVG den verursachenden Vertriebsmitarbeiter ohne vorherige Abmahnung fristlos kündigen. Alle Provisionsansprüche und Umsatzbeteiligungsansprüche verfallen sofort.

§ 4. Veräußerung der erworbenen Lizenzrechte durch den Partner

4.1. Der Partner kann seine Lizenzrechte und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten verkaufen, übertragen oder in anderer Form veräußern. Dies ist PVG in Schriftform mitzuteilen. PVG hat das Vorkaufsrecht.

4.2. Für jeden Linienwechsel fällt eine Verwaltungsgebühr von 100,- EURO an.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem Wechsel eines Sponsors nicht zuzustimmen.

§ 5. Starterset und VP-Lizenz

5.1. Die Gesellschaft erhebt bei Registrierung eines neuen Vertriebspartners eine Gebühr in Höhe von 335,29 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. Der Vertriebspartner erhält hierfür ein Starterset incl. 20 PAYGRO-Kundenkarten, einen Gutschein zur Teilnahme am Starter- und Shop Partner- Seminar sowie einen eigenen Account auf der Internetplattform der PG. Die Gebühr für die notwendige Premiumkunden- Teilnahme ist für das erste Jahr in dieser Gebühr enthalten. Besteht bereits eine Premiumkundenteilnahme, so erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 6. Provision / Prämien

6.1. Um erstmalig Provision zu erhalten, muss der VP ein Starter-Seminar absolvieren. Jeder VP ist verpflichtet, dieses Starterseminar jedes Kalenderjahr zu wiederholen, ansonsten erfolgt keine Provisionsauszahlung.

Maßgebend für die Höhe der Provision und der Umsatzausschüttung ist die jeweilige Qualifizierung im Marketingplan, der ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages ist.

6.2. Der VP erhält auf seiner zusätzlich, getrennt vereinbarten Teilnehmerposition (Teilnahmebedingung), eine Umsatzbeteiligung auf den/die, von ihm selbst der PG zugeführten Teilnehmer(n), getätigten Umsätzen, sofern diese die Umsätze mittels der PAYGRO-Karte registrieren lassen und die dementsprechenden Werbekostenzuschüsse und Provisionen von den jeweiligen Shop-Partnern an PG gezahlt werden.

6.3. Um Provision aus der Downline zu erhalten, ist eine der folgenden monatlichen Qualifikationen (Mindestanforderung) zu erfüllen:

- zwei selbst vermittelte neue Premium-Teilnehmer
- ein selbst vermittelter neuer aktivierter Vertriebspartner
- ein Shoppartner

- ein Einkauf im Wert von 50,00 € im PAYGRO-Shop.

6.4. Der Partner erhält Provision gemäß des aktuellen Provisions- und Marketingplanes. Der Provisions- und Marketingplan ist Bestandteil des Vertrages.

6.5. Der Partner hat alle ihm zustehenden Provisionsabrechnungen unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen. Erfolgt dies nicht so ist die Geltendmachung etwaiger Ansprüche ausgeschlossen.

6.6. Der Partner hat keinen Anspruch auf Provisionsvorschuss.

6.7. Der Vertriebspartner hat keinen Anspruch auf Überhangprovision.

6.8. Der Partner erhält Provision der PAYGRO Vertriebs GmbH inkl. Mehrwertsteuer, sobald er der Gesellschaft gegenüber den Nachweis durch sein zuständiges Finanzamt erbracht hat, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, bzw. zum Vorsteuerabzug und zum offenen Steuernachweis in der Rechnung berechtigt ist. Nach neuestem Steuerrecht benötigt die Gesellschaft neben dem Nachweis vom Finanzamt auch die Steuernummer des entsprechenden Partners, um diese mit in der Provisionsabrechnung einzudrucken.

6.9. PVG behält sich vor, eine beglaubigte deutsche Übersetzung aller eingehenden Dokumente insbesondere des Gewerbenachweises zu verlangen

§ 7. Kündigung und Beendigung des Vertrages

7.1. Die Gesellschaft verzichtet auf das Recht der ordentlichen Kündigung.

7.2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von dem Vertriebspartner mit einer 14tägigen Frist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per Postbrief oder Fax zu erfolgen. Der Partner kann sich erst nach Ablauf eines Zeitraums von 6 Monaten erneut für eine Partnertätigkeit bei der Gesellschaft bewerben und einschreiben.

7.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach erfolgter Abmahnung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

7.4. Der nebenberufliche Partner hat keine Ansprüche gemäß § 89b HGB.

7.5. Bei ordentlicher Beendigung der Vertriebspartnerschaft, werden sämtliche noch offen stehende Provisionen und Ausschüttungen aus der aktuellen Bewertungssumme zu dem jeweils nächsten Auszahlungstermin ausbezahlt.

7.6. PVG ist dazu berechtigt, einzelne Angebote des VPs sowie den VP selbst inklusive seines VP-Kontos zu sperren und von der Benutzung von PVG auszuschließen, wenn der VP gegen die allg. Bestimmungen, die guten Sitten, geltendes Recht, Rechte Dritter oder dieser AGB verstößt bzw. PVG ein berechtigtes Interesse an der Sperrung des VP hat. Eine Sperrung ist insbesondere dann zulässig, wenn der VP

a) bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat;

b) kein Unternehmer im Sinne des HGBs oder eines Freiberuflers ist;

c) den Gewerbeschein oder den Handelsregisterauszug oder sonstigen, geeigneten Gewerbenachweis bzw. Kammerauszug und eine registrierte Steuernummer nicht beibringt;

d) im Zusammenhang mit der Nutzung von PVG und PG Rechte Dritter verletzt oder von Dritten nachvollziehbar behauptet wird, dass ihre Rechte verletzt werden.

e) die Leistungen von PG und PVG missbraucht, insbesondere seinen Vertriebspartnervertrag Dritten zur Verfügung stellt oder die im Rahmen seiner Vertriebspartnerschaft erlangten Angebots-, Personen- oder VP-Daten kopiert, vervielfältigt, verbreitet oder anders Dritten zugänglich macht.

f) über das Vermögen des VP ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;

g) nicht von PVG genehmigte Werbung oder die Verwendung der Copyright-Kennzeichen verbreitet;

h) PAYGRO-Karten bei Shop-Partnern oder anderen VP einkauft

i) oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

j) seinen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Betreuung seiner Downline nicht nachkommt.

7.7. Ab dem Zeitpunkt der Sperrung des VP-Kontos ist dem VP untersagt, die Webseiten von PG oder sonstige Dienste von PG und PVG zu nutzen oder Dritte nutzen zu lassen. Ein gesperrtes Konto kann nicht wieder hergestellt werden, ein Anspruch auf Wiederherstellung besteht nicht. Die Geltendmachung von hieraus resultierenden Schäden ist ausgeschlossen.

§ 8. Sonstiges

8.1. Die Bestimmungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Es ist Aufgabe des Partners, sicherzustellen, dass er über den jeweils neuesten Stand informiert ist.

8.2. Der zwischen der Gesellschaft und dem Partner geschlossene Vertrag unterliegt deutschem Recht.

8.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

8.4. Sollte eine Klausel dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien werden die rechtsungültige Klausel durch eine solche ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

8.5. Dem Partner ist bekannt, dass im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Verhältnis stehende Daten in einer Datensammlung der Gesellschaft geführt werden (Bundesdatenschutzgesetz) können.

8.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

PAYGRO Vertriebs GmbH

Geschäftsführer: Reinhard Koberstein
Handelsregisternummer: HRB 4849
Am Pfaffenpfad 11, 97720 Nüdlingen
USt-ID: DE231983159

Telefon: +49 (0) 971 785701-0

Fax: +49 (0)971/ 785701-11

Email: info@paygro.org